

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

Vorbemerkung

Nach § 82 Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu bemühen. In diesem Zusammenhang müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechende Ausführungsgrundsätze festlegen und ihre Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einholen. Sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Aufträge nicht selbst ausführt, sondern Dritte mit der Auftragsausführung beauftragt, gilt diese Verpflichtung entsprechend (§ 82 Abs. 13 Nr. 4 WpHG; Artikel 65 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 (DV)).

Die nachfolgend aufgeführten Grundsätze basieren auf den in § 82 WpHG sowie den Artikel 64 der DV festgelegten Kriterien, mit denen bestmögliche Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erreicht werden sollen.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG (im Folgenden: Kunden), die die GSAM + Spee Asset Management AG (nachfolgend „GSAM AG“) mit der Abwicklung von Aufträgen in Finanzinstrumenten beauftragt haben.

Sie gelten grundsätzlich für alle Aufträge in Finanzinstrumenten, die von der GSAM AG im Zusammenhang mit den von ihr zu erbringenden Dienstleistungen erteilt werden. Bei Aufträgen der GSAM AG zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen an offenen Investmentfonds, deren Ausgabe bzw. Rücknahme über eine Depotbank erfolgt, finden diese Ausführungsgrundsätze keine Anwendung. Hier gelten die speziellen Vorschriften des Investmentgesetzes.

2. Auftragsausführung

Die GSAM AG führt Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit der Auftragsausführung. Die Auswahl erfolgt danach, ob die beauftragten Einrichtungen im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden gewährleisten können. Die Pflicht der GSAM AG besteht somit darin, nur solche Einrichtungen für die Ausführung von Aufträgen auszuwählen, die über entsprechende Ausführungsgrundsätze verfügen. Die GSAM AG hat für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten derzeit folgende Einrichtungen ausgewählt:

- AugsburgerAktienbank AG
- comdirect bank AG
- V-Bank AG

Sofern der Kunde z.B. im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages eine Kontoverbindung bei einer Depotbank vorgibt, liegt hierin die Weisung, sämtliche Aufträge im Rahmen des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses über diese Einrichtung abzuwickeln. Eine solche Weisung geht diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

HINWEIS: Eine entsprechende Weisung des Kunden führt dazu, dass die GSAM AG die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe dieser Ausführungsgrundsätze vornehmen wird.

3. Anwendung der Ausführungsgrundsätze des Beauftragten Dritten; Erteilung von Weisungen durch die GSAM AG

Die GSAM AG macht sich bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten die Ausführungsgrundsätze des beauftragten Dritten grundsätzlich zu eigen.

Sofern die Ausführung von Aufträgen über eine Einrichtung erfolgt, die Kundenaufträge grundsätzlich nur nach Vorliegen einer Weisung ausführt, wird die GSAM AG eine entsprechende Weisung erteilen. Die GSAM AG ist darüber hinaus auch dann zur Erteilung von Weisungen berechtigt, wenn sie dies zur Wahrung der Interessen des Kunden für erforderlich hält.

Erteilt die GSAM AG dem beauftragten Dritten Weisungen für die Ausführung eines Auftrags, gehen diese Weisungen den Ausführungsgrundsätzen des Dritten vor.

Bei der Erteilung von Weisungen wird die GSAM AG hinsichtlich der unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten die folgenden Grundsätze berücksichtigen:

	AUSFÜHRUNGSPLATZ
(1) RENTEN	
Anleihen, Bonds etc.	Im Regelfall Ausführung an einer in- oder ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung
(2) AKTIEN	
Aktien Inland und Ausland	Im Regelfall Ausführung an der Heimatbörse des jeweiligen Emittenten. Bei Aufträgen über Aktien, deren Hauptmarkt sich nicht im Heimatland des Emittenten befindet oder bei denen die Ausführungswahrscheinlichkeit oder Abwicklungssicherheit im Heimatland aufgrund anderer (z.B. politischer oder gesetzlicher) Faktoren nicht gewährleistet ist, nehmen wir eine Ausführung an anderen Märkten vor.
(3) ZERTIFIKATE	
Zertifikate, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer inländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung
Zertifikate, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung
(4) Investmentanteile	
Investmentanteile	Auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Investmentanteilen wird im Regelfall über die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft ausgeführt. ggf. Ausführung an einer inländischen Börse
Finanzderivate, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung
5) EXCHANGE TRADED FUNDS ("ETFs")	
ETFs, die an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an der liquidesten inländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung.
ETFs, die nicht an einer inländischen Börse handelbar sind	Im Regelfall Ausführung an einer ausländischen Börse, ggf. außerbörsliche Ausführung.

4. Vorrang von Weisungen des Kunden

Der Kunde kann der GSAM AG Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Ausführungsgrundsätzen der GSAM AG vor. Die vorstehenden Ausführungsgrundsätze finden in diesem Fall keine Anwendung.

HINWEIS: Eine ausdrückliche Weisung des Kunden hat grundsätzlich Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen der GSAM AG. Insofern handelt der Kunde auf eigenes Risiko. Durch die Wahl eines Ausführungsplatzes nach eigenem Ermessen erkennt der Kunde an, dass die GSAM AG von ihrer Verpflichtung befreit ist, den Auftrag zum bestmöglichen Ergebnis gemäß vorstehender Ausführungsgrundsätze auszuführen. Die GSAM AG wird den Kunden hierauf nicht in jedem Einzelfall hinweisen.

5. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die GSAM AG wird die vorstehenden Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wesentliche Veränderungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

Die GSAM AG wird ferner überwachen, ob die beauftragten Dritten die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen.

6. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Kunden den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

7. Überwachung der bestmöglichen Ausführung

Um durchgängig die bestmögliche Ausführung zu gewährleisten werden Ergebnisse und Methodik regelmäßig daraufhin überprüft, ob Korrekturmaßnahmen erforderlich sind. Der Umfang der Verpflichtung und der Regelungen zur bestmöglichen Ausführung, wie beispielsweise dieser Grundsätze, unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird je nach Bedarf überarbeitet.